

Landgericht Halle / Saale

5 O 1533 / 17

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit des

Welfenselver Fensterprofis GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Lesingstraße 6, 06867 Welfensel

- Klägerin -

Prozessbev.: RAe Dr. Claus und König

gegen

Max Schmidt als Inhaber der Firma Alotec,
Heinrich - Pesa - Str. 25, 06120 Halle / Saale

- Beklagter -

Prozessbev.: RA Inna Dr. Ruff, Volst, Michelmann

hat das Landgericht Halle Saale, 5. Zivilkammer
durch die Richterin Schwarz als Einzelrichterin aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 15.3.2018 für
Recht erkannt:

RH!

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin
5.228,85,- € nebst Zinsen hiernach in Höhe von 3
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8.9.2017
zu zahlen, in Höhe von 4.904,81,- € nur Zug-um-Zug
gegen Übergabe und Übersetzung der Aluminiumtür aus der
Bestellbestätigung des Postens vom 6.12.2014.

2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte sich mit der Rücknahme
der in Ziffer 1 bezeichneten Tür im Annahmeverzug be-
findet.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte 5/6, die
Klägerin 1/6.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung
in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

(-) bzgl zu
durch Blatt

Tatbestand

Die Klägerin begehrt vom Beklagten Schadensersatz
sowie die Rückzahlung eines Kaufpreises für eine
Tür.

Die Klägerin betreibt ein Fensterbauunternehmen, der
Beklagte stellt Aluminiumtüren- und Fenster her.

Am 6.12.2014 bestellte die Klägerin beim
Beklagten zunächst ~~die~~ die in Anlage 1 der Klage
beschriebene Haustür „MT EP Compact“ zum Preis von
4.904,81 €. Diese wurde am 20.12.14 geliefert

und am 15.1.2015 durch die Klägerin in dem Einbaumilchenhaus eines Kunden eingebaut.¹ Das Bauvorhaben wurde vor dem Einbau durch die Klägerin selbst vermessen und der Einbau der Tür darauf abgestimmt.² Ebenfalls am 6.12.2014 bestellte die Klägerin beim Beklagten für ein weiteres Bauvorhaben (im Folgenden BV Bordross) eine weitere Aluminiumtür. Diese war Teil eines von der Klägerin angebotenen Fenstersystems (Preis: 27.125,00 €).

Am 16.1.15 rief die Klägerin mit einer Mail gegenüber dem Beklagten Mängel an der Tür des BV Meyer an. Die Dichtungen der Türen lagen in gechlussem Zustand nicht vollständig an, sodass Licht durch die Tür schien. Ferner wurden die Türbänder nicht so verbaut, dass sie in Mittelstellung stehen.

Ein Austausch der Dichtungen durch den Kläger erfolgte trotz Aufforderung der Klägerin nicht. ~~Die Klägerin erklärte daraufhin am 11.3.15 das Rücktritt von dem Vertrag.~~

Am 12.3.15 wurde die Tür für das Bauvorhaben Bordross geliefert und am 16.3.15 ebenfalls nach Aufmaß durch die Klägerin verbaut. Eine umfassende Prüfung der Tür unterblieb.

Mit Mail vom 26.3.15 teilte die Klägerin dem Beklagten mit, dass sich die Tür des BV Bordross nur schwer schließen lasse und forderte ihn zur Mängelbeseitigung auf.

¹ Im Folgenden: BV Meyer

² Vor dem Einbau untersuchte die Klägerin die Tür und stellte keine Mängel fest

Am 28.3.15 wurde die Tür daraufhin durch einen Mitarbeiter des Beklagten untersucht.

Nach dem 28.3.15 schloss die Tür des BV Bordiers nicht ordnungsgemäß und wurde stets abgeschlossen werden. Zudem war der Anpressdruck zu gering und die Flügelabdichtungen lagen in geschlossenen Zustand nicht korrekt an. Dies führte dazu, dass die Türe teilweise Luft- und Lichtundichtig war. Schließlich war die Türe nach dem 28.3.15 einen Kratzer auf.

Am 5.4.15 forderte die Klägerin den Beklagten ersucht zur Beseitigung des Mängels auf und setzte eine Frist bis zum 30.4.15.

Am 16.4.15 fand ein Ortstermin auf dem BV Bordiers mit ~~Kla.~~ einem Mitarbeiter der Klägerin sowie dem Beklagten statt. Mit einer Mail vom 12.4.15 ~~hat~~ forderte die Klägerin gegenüber dem Beklagten die Ergebnisse der Berichtigung zusammen. Sie hielt in dieser Mail fest, dass der Anpressdruck zu gering und der elektrische Türöffner defekt waren. Ferner enthält die Mail die Feststellung, dass die Türabdichtungen und der Türöffner durch den Beklagten bis zum ~~12~~ 1.5.15 aufgetauscht werden sollen. Letztendlich am 15.5.15 forderte die Klägerin den Beklagten erfolglos zur Vornahme dieser Arbeiten auf.

Daraufhin ließ die Klägerin den Türöffner selbst austauschen und verdatete dazu 324,04 € auf.

Am 25.6.15 lehnte der Beklagte Nachbesserungen an der Tür des BV Reyes ab. Daraufhin erklärte die Klägerin am 11.8.15 den Rücktritt vom Vertrag.

Die Klägerin behauptet, bei dem Ortskamin des BV Bordass am 16.4.15 sei eine Nachbesserung mit dem Beklagten vereinbart worden.

Sie behauptet ferner, ^{sie habe} dem Kurator des BV Bordass wegen der Zustände der Türe einen Preisnachlass in Höhe von 800,- € gewährt. Davon entfielen je 400,- € auf die ~~Statt~~ Folgen des zu geringen Anpressdrucks und auf den Kratzer an der Türe. **3**

Sie beantragt:

1. Den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.126,04 € nebst Zinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 4.504,81 € nebst Zinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übergabe und Überweisung des Aluminiumhaustur (Anl. K 1).
3. Festzustellen, dass sich der Beklagte mit der Annahme des in Ziff 2 bezeichneten Türe im ~~Annahmevertrag~~ Annahmevertrag befindet.

Das Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

3 Schließlich behauptet die Klägerin, das Krates an der Türe des IV Bades sei durch einen Mitarbeiter des Beklagten am 28.3.15 verursacht worden.

Das Belegte besteht mit Nichtwissen, die Klägerin habe dem Kunden Borchers einen Preisnachlass in Höhe von 800,- € gewährt.

Hinsichtlich beider Bauverfahren hat die Klägerin selbstständiges Beweisverfahren durchgeführt. Die jeweiligen Verfahrensakten hat das Gericht in dem vorliegenden Verfahren nach deren Abschluss beigezogen. Ferner hat das Gericht Beweis erhoben durch die Vernehmung \rightarrow des Zeugen Borchers und Kurz

Beweis durch
auf Gutachten

Beweis durch
auf Protokoll

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.), hat in der Sache aber nur teilweise Erfolg (III.).

I Die Klage ist zulässig.

ehw u. w.
fleissig

Die Klägerin ist gemäß §§ 52 ZPO, 13 Abs. 1 GmbHG prozessfähig und wird ordnungsgemäß durch ihren Geschäftsführer vertreten

Das Gericht ist gemäß § 21 Abs. 1 ZPO örtlich und gemäß §§ 23, 24 Abs. 1 GVG iVm. § 5 ZPO sachlich zuständig

Dass die Tiere der BV Meyer lediglich in der Anlage K1 bezeichnet ist, berührt die Zulässigkeit nicht, da der Klageantrag dennoch ausreichend bestimmt ist. § 253 Abs. 2 ZPO ist.

Die Feststellungsklage ~~ist~~ ist auch statthaft. Das erhebliche rechtliche Interesse an der Feststellung

gemäß § 256 Abs. 1 ZPO folgt aus der Erschöpfung einer
späteren Vollstreckung gemäß §§ 256, 265 ZPO.

II. Dem Kläger war es gemäß § 260 ZPO unterlassen seine
Ansprüche in einer gemeinsamen Klage zu verfolgen.

III. Die Klage hat in der ~~Sache~~ Sache nur teilweise
Erfolg.

1. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch
auf Zahlung von 324,04 € gemäß §§ 437 Nr. 3, 280
Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1. Nach diesen Vorschriften
kann ein Käufer von einem Verkäufer Schadensersatz
verlangen, wenn die Kaufsache mangelhaft ist, der
Verkäufer dies zu vertreten hat und dem Käufer ein
ersatzfähiger Schaden entstanden ist. Diese Voraussetzungen
liegen vor.

Zwischen den Parteien besteht ein sog. Werklieferungs-
vertrag gemäß § 650 S. 1 BGB, auf den die Vorschriften
über Kaufverträge Anwendung finden. Der Beklagte
ist verpflichtet, die vom Kläger bestellte Tür herzu-
stellen und an ihn zu liefern. Die Haustür stellt
dabei eine bewegliche Sache dar. Dass die Tür
nach Aufmaß individuell an das Bauwerk angepasst
angepasst war steht dem nicht entgegen. Die Vornahme
erfolgte allein durch die Klägerin. Der Beklagte hin-
gegen war nur zur Herstellung aufgrund der Angaben der
Klägerin verpflichtet und schuldet gerade keine darüber
hinausgehenden Leistungen in Form des Einbaus.

neues Gesch

Die bestellte Haustür des BV Borchers war mangelhaft. Dies ist gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB der Fall, wenn sich die Sache nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und von der üblichen Beschaffenheit negativ abweicht. ~~Diese~~ Die Voraussetzungen dieser Norm, welche mangels einer Beschaffenheitsvereinbarung anwendbar ist, liegen vor.

~~Ein Mangel liegt nicht daran, dass die Tür stets abgeschlossen werden~~

Zunächst ist das Gericht davon überzeugt, dass die Antriebsfunktion des elektrischen Türöffners defekt war, was dazu führte, dass die Tür ständig abgeschlossen werden musste. Dies ergibt sich nach Ansicht des Gerichts aus dem Gutachten der Sachverständigen Schulte aus dem Beweisverfahren 5 OH 25/15. Dieses hat in seinem Gutachten vom 29.9.16 festgestellt, dass eine Befestigungsschraube des Türöffners fehlte und der Türschnapper deshalb in der Kippfunktion verbleibt. Soweit dies dazu führt, dass die Tür nicht richtig schließt, begründet dies eine negative Beschaffenheitsabweichung, da ~~von einer Haustür~~ eine Haustür hauptsächlich diese Funktion erfüllt.

Das Gutachten ist im vorliegenden Verfahren gemäß § 493 Abs. 1 ZPO verwertbar. Der Nachlass stünde höchstens § 493 Abs. 2 ZPO entgegen, wenn der Beklagte im Beweistermin nicht erschienen und dort ~~rechtzeitig~~ nicht rechtzeitig geladen war. Dies war aber nicht der Fall. ~~An der~~ Ferner bestehen keine Zweifel an der Sachkunde des Sachverständigen oder einer hinreichenden Ermittlung

des maßgeblichen Tatsachen.

Ferner ist das Gericht davon überzeugt, dass die Flügel-
dichtungen der Tür Schlechtart produziert waren. Dies
ergibt sich ebenfalls aus dem Gutachten vom 29.3.16.
Soweit dies zu einem Luftdurchzug an der Tür
führt, liegt auch darin eine negative Bestandtheits-
abweichung.

Ob das Krahn an der Tür einen Mangel darstellt, kann
dahinstehen, da dieses nicht bei Gefahrübergang vorlag.

Die mangelhaften Flügel-
dichtungen sowie der Defekt
Türöffners lagen hingegen bereits bei Lieferung der Tür
am 12.3.15 mit/in bei Gefahrübergang nach § 446 BGB
vor. Dies folgt ebenfalls aus dem Gutachten vom
29.3.16. Hinsichtlich des Türöffners hat das Sach-
verständige Schulze plausibel ausgeführt, dass der
Defekt auf eine schlechte Schraube zurückzuführen ist.
Ferner schreibt es aus, dass diese bereits weckrechtig zur
nicht vorhanden war oder nicht hinreichend fest montiert
wurde, sodass sie bei der Lieferung herausgefallen
ist. Hinsichtlich der Flügel-
dichtungen ergibt sich aus dem
Gutachten, dass diese bereits produktionsbedingt unwert
waren.

Die Klägerin hat dem Beklagten am 5.4.15 die erforderliche
Frage gestellt.

Der Beklagte hat die Pflichtverletzung auch zu verkennen.
Dies wird gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Der
erforderliche Erklärungsbeleg ist dem Beklagten nicht gehört.
Insbesondere kann es sich nicht mit der Behauptung ent-
lasten, die Mängel seien auf einen nicht Suchgeordneten

Einbau durch die Klägerin zurückzuführen. Denn der Anknüpfungspunkt liegt hier in den produktionsbedingt schlechten Dichtungen und der fehlenden bzw. nicht sachgerecht montierten Befestigungsschraube. Die Mängel bestanden somit bereits vor dem Einbau.

Die Ansprüche der Klägerin sind nicht gemäß § 377 Abs. 2 HGB ausgeschlossen.

Zwar ist die Vorschrift anwendbar, da beide Parteien Kaufleute gemäß § 1 Abs. 1 bzw. § 6 Abs. 1 HGB sind und der Vertrag über die Türe für beide gemäß § 343 HGB ein Handelsgeschäft ist. Ferner hat die Klägerin ihre Rückabfertigungspflicht verletzt. Gemäß § 377 Abs. 3 HGB war spätestens im Zeitpunkt des Einbaus der Türe eine unmissgünstige Anzeige erforderlich, da ~~da~~ in diesem Zeitpunkt erkennbar wurde, dass die Türe durchlässig war und nicht richtig schließt.

Der Einbau erfolgte am 13.3.15, die Anzeige hingegen erst am 26.3.15. Dies ist nicht mehr ohne schuldhaftes Zögern und ~~ohne~~ Gründe für die Verzögerung hat die Klägerin nicht vorgebracht.

Jedoch kann der Beklagte sich gemäß § 342 nicht mehr auf den Ausschluss berufen. Nach der Mängelanzeige wurde trotzdem noch ein Ortstermin am 28.3.15 durchgeführt. Ob dabei eine Verbesserung vereinbart wurde kann dahinstehen, denn durch nachfolgende Berichtigungsversuche durch den Beklagten hat er zum Ausdruck gebracht, das Mängelbeseitigungsrecht der Klägerin nicht als verwaist anzusehen.

Zlw. 2

§ 249 II 2

Das Klägerin ist ein ersatzfähiges Schaden in Höhe von 324,04 € entstanden. Grundsätzlich hat der Schuldner nach § 249 Abs. 1 BGB den ohne den Mangel bestehenden Zustand wiederherzustellen. Da der Beklagte ~~nicht~~ ~~zur~~ ~~Wiederherstellung~~ dieses Pflichten nicht nachgekommen ist, obwohl die Klägerin eine Frist gesetzt hatte, konnte sie den Austausch des Tierdresses selbst vornehmen und kann diese Kosten nach § 250 § 2 ersetzt verlangen. Die ~~in~~ aufgewendeten 324,04 € waren angemessen.

~~Darüber hinaus kann gemäß § 251 Abs. 1 auch dann Geldersatz verlangt werden, wenn die Wiederherstellung unmöglich oder nicht genügend ist. Nach dieser Vorschrift sind auch Wertminderungen ersatzfähig, die aufgrund des Mangels dauerhaft im Vermögen des Schuldners verbleiben, weil der Wert der Sache dauerhaft gemindert ist. Dies ist vorliegend der Fall, da der Zustand des Tier aufgrund des defekten Flügeldeckens in eine langfristige ~~gerade~~ herabgesetzt ist.~~

~~06~~

2. Die Klägerin hat gegen den Beklagten außerdem einen Anspruch auf ~~Rechtshilfe~~ Zahlung von 4.904,81,- € - um Zug gegen Rückgabe und Übergang des in Kl bezeichneten Tiere gemäß §§ 437 Nr. 2, 346 I, 328 I BGB.

Das Vertrag zwischen den Parteien über die Tiere für das IV Meeres ist ebenfalls als Werkvertrag zu qualifizieren gemäß § 650 S. 1 BGB zu qualifizieren.

Die Haustür ist mangelhaft gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB. Dies ergibt sich nach Ansicht des Gerichts aus dem Gutachten des Sachverständigen Braun vom 31.1.17. Dieser hat plausibel dargelegt, dass kein ausreichender Kontakt zwischen der äußeren unteren Dichtung am Türblech und der Türschwelle vorhanden ist, was zur Durchlässigkeit der Türe führt. Er hat ferner festgestellt, dass dies auf einer fehlerhaften werkseitigen Montage der Dichtungen beruht.

Dass die Türbänder nicht in Mittelstellung eingebaut sind begründet hingegen keine negative Abweichung.

Die gemäß § 323 I BGB erforderliche Barackensinn hat die Klägerin am 10.1.15 gesetzt.

Die Klägerin ist ferner ihres Rügeobliegenheit aus § 377 HGB nachgekommen. Sie hat den Mangel gemäß § 392 Abs. 3 HGB unverzüglich nach Erkennbarkeit angezeigt.

Nach der Lieferung der Tür am 15.1.15 hat die Klägerin die Tür untersucht und keinen Mangel festgestellt. Ausweislich des Gutachtens des Sachverständigen Braun war dies auch nicht möglich. Dieses hat ausgeführt, dass ein schlechtes ausreichendes Kontakt bei reinem Sichtprüfung nicht erkennbar war. Nachdem die Türe am ~~15~~ 15.1.16 eingebaut war, hatte die Klägerin nach am selben Tag den schlechten Kontakt gerügt.

Das Rücktrittsrecht der Klägerin ist nicht gemäß § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ausgeschlossen. Dies Mangel ist nicht unheblich. Grundsätzlich bezieht sich die Erkennbarkeit aufgrund eines unfassenden Interessensabwägung unter Berücksichtigung der Schwere des Mangels und der Be-

leistung für die Verwendbarkeit der Sache. Überschreiten die Berechtigten die Grenze von 5% des Preises, wird die Erheblichkeit indiziert. Nach diesem Maßstab ist die fehlerhafte Dichtung erheblich. Bereits die Grenze von 5% Berechtigter ist überschritten. Bezugsgröße sind zwar lediglich ~~300,-~~ 300,- € für den Austausch und nicht die Gesamtberechtigungsleistungen von 400,- €, da die Einstellkosten nicht auf einem Mangel beruhen. Bereits ~~300,-~~ 300,- € sind bei einem Preis von knapp 5.000,- jedoch über der Grenze. Darüber hinaus ist es für eine Haustür ein wesentliches Merkmal, dass sie richtig schließt und keine Luft ~~ins~~ in das Haus gelangen kann.

~~3. Darüber hinaus~~

3. Im Übrigen stehen der Klägerin die geltend gemachten Ansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Die 800,- € für den Preisnachlass im BV-Buchpreis kann sie vom Beklagten insbesondere nicht gemäß §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 328 Abs. 1 BGB verlangen. Hinsichtlich des Nachlasses für den Krater folgt dies bereits daraus, dass der Krater nicht bei Gefahrübergang i.S. § 446 BGB vorlag.

Im Umfang von 400,- € für die mangelhaften Dichtungen stellt der Betrag keinen ersatzfähigen Schaden gemäß §§ 249 ff. BGB dar. Ersatzfähig sind nur unfreiwillige Vermögensschäden, die zurechenbar auf das Pflichtver-

Leistung des Schuldners - dem Mangel - besuhen. Zwar bestand die Möglichkeit, dass die Klägerin aufgrund des Zustands der Tiere Zerschneidungen des Bauherrn Bordess ausgesetzt sein könnte. Eine ~~solche~~ ungewollte Einbuße hätte sie aber erst erlitten, wenn es tatsächlich zur Zahlung aufgrund solcher Verpflichtungen gekommen wäre. Vorliegend hat die Klägerin den Preisnachlass jedoch zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten gewählt. In einem Verfahren hätte sich jedoch ergeben können, dass die Klägerin gar nicht ersatzpflichtig ist. ~~Die Zahlung zur Vermeidung~~. Dass einem möglichen Prozessrisiko durch eine freiwillige Zahlung begegnet wird, kann dem Beklagten allerdings nicht angelastet werden.

Der Klägerin steht auch kein Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von 400,- € wegen des Klages an der Tiere der BV Bordess zu. Ein solcher Schaden insbesondere nicht aus § 280 Abs 1 BGB.
Nach der Überzeugung des Gerichts fällt dem Beklagten keine Pflichtverletzung i.Sv. § 280 BGB zur Last. Dies ergibt sich aus der Vernehmung des Zeugen Bordess und Kurz. Eine Tatsache ist erwiesen, wenn sie nach Überzeugung des Gerichts feststeht, was keine unumstößliche Gewissheit erfordert. Das Grundraster der freien Beweiswürdigung gemäß § 286 ZPO verlangt lediglich, dass vernünftige Zweifel ausgeräumt sind. Nach diesen Grundsätzen ist das Gericht davon überzeugt, dass der Klage an der Tiere nicht durch den Zeugen Kurz verursacht wurde.

Als derjenige, der sich auf die Rechtsfolge von § 280 BGB beruft, trägt der Kläger die Beweislast für die Pflichtverletzung des Beklagten. Dieser Beweis ist nicht gelungen.

Der Zeuge Borchers hat zum geschicktest, es habe die Tür am Tag vor dem ~~28.7.15~~ 28.5.15 gemeinsam mit dem Geschäftsführer des Klägers untersucht und sich sicheres gewesen, das Kraken sei noch nicht vorhanden gewesen. Ferner hat es angegeben, dass am 28.5.15 allein der Zeuge Kurz an der Tür gearbeitet hat.

Dagegenüber hat der Zeuge angegeben, dass Zeugen kurz nicht ständig beobachtet zu haben, sodass es bereits in seiner Wahrnehmungsmöglichkeit eingeschränkt war. Daneben hat es angegeben, dass an dem Tag noch andere Firmen ~~vor~~ (insgesamt 4) vor Ort waren um an der Baustelle zu arbeiten und alle Mitarbeiter die Eingangstür nutzten. Dabei gab der Zeuge an, dass es nicht ausschließen könne, dass auch andere Arbeiter unachtsam waren. Schließlich hat es bekundet, dass auf der Baustelle der ganzen Tag gearbeitet wurde, während der Zeuge Kurz nur eine halbe Stunde vor Ort war.

An der Glaubhaftigkeit dieser Aussage bestehen keine Zweifel. Insbesondere hat der Zeuge das Geschehen verständlich ~~und~~ geschicktest und mit Nachfragen detailliert geantwortet. Eine Nähe zu einer Partei ist ebenfalls nicht erkennbar geworden.

Der Zeuge Kurz hat zudem ausgesagt, es habe bei der Untersuchung der Tür kein Werkzeug verwendet. Ein erhöhtes Gefahrenpotential bestand



nicht.

An der Glaubhaftigkeit seiner Aussage bestehen ebenso keine Zweifel.

4. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 2, 286 Abs. 1 S. 2 ~~3~~, 187 Abs. 1 BGB.

BzW
C (708 BzW, 711)

Die Kartenscheidung beruht auf § 52 Abs. 1, die Entschädigung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

Unterschriften

rücksichtigung der Kosten der selbständigen Beweisverfahren – zu einem Gebührensprung gekommen ist (> 6.000,00 €).

- Das Urteil ist für beide Parteien ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Für K, weil die Hauptforderung unterhalb der Schwelle von 1.250,00 € bleibt und für B, weil er nur wegen der Kosten vollstrecken kann und diese unterhalb der Schwelle von 1.500,00 € verbleiben. Gemäß § 711 ZPO ist jeweils eine Abwendungsbefugnis vorzusehen.

IV. Tenorierungsvorschlag

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 324,04 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.09.2017 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits haben zu 95 % die Klägerin und zu 5 % der Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung des jeweiligen Vollstreckungsgläubigers gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

teils auch
in sich
mit
Fehlern

V. Rechtsmittelbelehrung

Eine Belehrung über das statthafte Rechtsmittel war vorliegend gem. § 232 S. 2 ZPO entbehrlich, da im Verfahren vor dem Landgericht Anwaltszwang herrscht (§ 78 Abs. 1 S. 1 ZPO).

Da EG sich überwiegend gut gelungen,
die wesentliche Frage haben Sie erkannt
und gewürdigt.

gut / 13 Pkt

OK